



Datenverarbeitungsvertrag

Der vorliegende Datenverarbeitungsvertrag – auch als Auftragsverarbeitungsvereinbarung bezeichnet - (“**AVV**”) wird vom Kunden („**Kunde**“) und der Mimecast Germany (GmbH) („**Mimecast**“), geschlossen und wird mit Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift wirksam (das „**Datum des Inkrafttretens**“). Der Kunde und Mimecast werden jeweils als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet. Die in der AVV geregelten Datenverarbeitungsbedingungen („**Datenverarbeitungsbedingungen**“) sind Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags über die Nutzung der Produkte und Services von Mimecast („**Hauptvertrag**“ oder zusammen “**Vertrag**”), und nehmen Bezug darauf.

Mit Unterzeichnung schließt der Kunde diese AVV in seinem eigenen Namen ab. Soweit Mimecast personenbezogene Daten auch für “**Nutzungsberechtigte Unternehmen**” des Kunden verarbeitet, und diese für die Zwecke der DSGVO als „Verantwortliche“ und für die Zwecke des CCPA als „Unternehmen“ (business) gelten, schließt der Kunde, diese AVV auch im Namen und im Auftrag dieser Nutzungsberechtigten Unternehmen ab. Soweit die DSGVO Anwendung findet, gilt Mimecast als „Auftragsverarbeiter“ und im Sinne des CCPA als „Dienstleister“ (service provider). Alle in dieser AVV nicht definierten Begriffe haben die im Hauptvertrag vereinbarte Bedeutung.

Soweit Mimecast im Rahmen seiner Serviceerbringung gemäß dem Hauptvertrag personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, vereinbaren die Parteien hierfür die Einhaltung der nachfolgenden Regelungen.

AUSFERTIGUNG DIESER AVV:

1. Die AVV besteht aus zwei Teilen: dem Hauptteil und den Anhängen 1, 2 und 3.
2. Diese AVV wurde im Namen von Mimecast vorab unterzeichnet. Um diese AVV abzuschließen, genügt es, wenn der Kunde die Informationen im Unterschriftsfeld ausfüllt und auf Seite 10 unterschreibt.
3. Die unterschriebene Version kann per E-Mail an Mimecast gesendet werden. Um die Zuordnung zu erleichtern, ist bei Übersendung die Kontonummer des Kunden (die dem Mimecast Bestellformular bzw. der Auftragsbestätigung entnommen werden kann) dem entsprechenden Mimecast Kontakt mitzuteilen. Mit der Bestätigung des Empfangs durch Mimecast wird die AVV rechtsgültig.

Zu Klarstellung wird festgelegt: Wenn zwischen Mimecast und dem Kunden, kein Serviceauftrag oder Hauptvertrag besteht, finden die Regelungen keine Anwendung und die AVV ist nicht wirksam.

Bei Widersprüchen zwischen Regelungen dieser AVV und Regelungen des Hauptvertrags in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (einschließlich ggf. vorhandener Zusatzvereinbarungen oder Anhänge zur Datenverarbeitung), hat die vorliegende AVV Vorrang.

Die Datenverarbeitungsbedingungen gelten für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu den im Hauptvertrag und in dieser AVV festgelegten Zwecken.

1. **Definitionen.** Alle in dieser AVV verwendeten Begriffe, die nachfolgend nicht ergänzend oder anderweitig definiert werden, haben dieselbe Bedeutung, wie im Hauptvertrag.

„**Verbundenes Unternehmen**“: eine Gesellschaft, die die relevante Partei kontrolliert, von ihr mittelbar oder unmittelbar kontrolliert wird, oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht. Für die Zwecke dieser Definition bezeichnet „Kontrolle“ die Entscheidungshoheit über das Management und Richtlinien einer Partei, egal ob diese direkt oder indirekt, durch Ausübung der Stimmrechte, durch Vertrag oder auf sonstige Weise ausgeübt wird.

„**Bevollmächtigtes verbundenes Unternehmen**“: jedes verbundene Unternehmen des Kunden, das (a) dem Anwendbaren Recht unterliegt und (b) berechtigt ist, die Services gemäß dem zwischen dem Kunden und Mimecast geschlossenen Hauptvertrag zu nutzen, jedoch keinen eigenen Vertrag mit Mimecast unterzeichnet hat und kein „Kunde“ im Sinne des Vertrags ist.



„**Anwendbare Datenschutzgesetze**“: eine/s oder mehrere der folgenden Datenschutzgesetze bzw. -vorschriften, die auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Mimecast gemäß dieser AVV anwendbar sind: (i) die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (die „**DSGVO**“ bzw. „**GDPR**“); (ii) „UK Data Protection Act 2018“ („**UK GDPR**“); (iii) der (Singapore) Personal Data Protection Act 2012 („**PDPA**“); (iv) die Datenschutzverordnungen der Vereinigten Staaten, einschließlich des „California Consumer Privacy Act of 2018“, Cal. Civ. Code § 1798.100 et seq. (der „**CCPA**“); (v) der „South Africa Protection of Personal Information Act“ („**POPIA**“); (vi) der „Australia Privacy Act No. 119 1988“ (in der jeweils geltenden Fassung); (vi) der „Canadian Personal Information Protection and Electronic Documents Act“ („**PIPEDA**“); sowie (vii) alle Gesetze, Verordnungen oder Bestimmungen zur Umsetzung der vorstehenden.

„**Kundendaten**“: vom Kunden im Rahmen der Nutzung der Services zur Verarbeitung bereitgestellten Daten bezeichnet. Hierunter fallen unter anderem die Inhalte der Dateien, E-Mails und Nachrichten, die von den zugelassenen Nutzern der Services empfangen oder an diese gesendet werden. Kundendaten enthalten keine Bedrohungsdaten (*Threat Data*), wie unter 9.2 und im Vertrag definiert.

„**Betroffene Person**“ (*data subject*): die (i) „betroffene Person“ gemäß der Definition in der DSGVO und /oder (ii) der „Verbraucher“ (consumer) bzw. der „Haushalt“ (household) gemäß der Definition im CCPA, oder ggf. (iii) ein ähnlicher Begriff nach dem jeweils Anwendbaren Datenschutzgesetz.

„**Verlangen einer betroffenen Person**“: ein Verlangen einer betroffenen Person gemäß DSGVO und/oder CCPA oder ggf. ein ähnlicher Begriff nach dem jeweils Anwendbaren Datenschutzgesetz.

„**EU-Standardvertragsklauseln**“: die Standardvertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (in der jeweils geltenden Fassung) gebilligt wurden (Verweis auf Modul 2: Übermittlung von Verantwortlichen an Auftragsverarbeiter) und die ggf. von der Europäischen Kommission zu gegebener Zeit geändert oder ersetzt werden.

„**Host-Land**“ bezeichnet das Land, in dem sich die Kundendaten im Rechenzentrum befinden. Das Host-Land wird in dem jeweiligen Serviceauftrag benannt. Mimecast weist den Kunden an dieser Stelle darauf hin, dass abweichend hiervon, das Host-Land für den „DMARC Analyzer“ Service Irland ist und das Host-Land für den „Brand Exploit Protect“ Service die Niederlande ist.

„**Anweisungen**“: (i) **Anweisungen** des Kunden, wie sie im Hauptvertrag enthalten sind, (der „Geschäftszweck“ (business purpose) gemäß der Definition des CCPA), und solche, die Mimecast bei Bedarf zusätzlich in Textform vom Kunden mitgeteilt werden.

„**Personenbezogene Daten**“: (i) „personenbezogene Daten“ gemäß der Definition in der DSGVO und (ii) „persönliche Daten“ (personal information) gemäß der Definition im CCPA, und/ oder (iii) ein ähnlicher Begriff nach dem jeweils Anwendbaren Datenschutzgesetz, die sich im Besitz des Kunden befinden und im Rahmen der Serviceserbringung von Mimecast verarbeitet werden.

„**Verarbeiten**“, „**verarbeitet**“ oder „**Verarbeitung**“: „Verarbeitung“ im Sinne der DSGVO, des CCPA oder nach anderem Anwendbaren Datenschutzgesetz. Details hierzu finden sich im Anhang 1 zu dieser AVV.

„**Aufsichtsbehörde**“: die Datenschutzbehörde, die für die Regulierung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen zuständig ist.

„**Verkauf**“ oder „**verkaufen**“: Verkauf, Vermietung, Freigabe, Offenlegung, Verbreitung, Bereitstellung, Übertragung bzw. jede sonstige mündliche, schriftliche, elektronische oder anderweitige Übermittlung von personenbezogenen Daten an einen Dritten für geschäftliche Zwecke dieses Dritten, und zwar unabhängig davon, ob dafür eine Gegenleistung in Geld oder eine sonstige Gegenleistung gewährt wird.

„**Services**“: alle von Mimecast gemäß dem Hauptvertrag erbrachten Leistungen, die ggf. in einem Serviceauftrag, der auf den Hauptvertrag Bezug nimmt, näher beschrieben werden.



„**Standardvertragsklauseln**“: von der EU oder der britischen Regierung genehmigte Vertragsmechanismen für die grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EEA), der Schweiz bzw. ggf. Großbritannien an Drittländer.

„**Drittland/Drittländer**“: Länder außerhalb des Geltungsbereichs der Datenschutzvorschriften (i) des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, oder ggf. des Vereinigten Königreichs. Ausgenommen hiervon sind Länder, bei welchen die Europäische Kommission oder ggf. das Information Commissioner's Office zu gegebener Zeit feststellt, dass sie einen angemessenen Schutz von personenbezogenen Daten bieten.

„**Dritter**“: jede Person, (auch Unternehmen, juristische Personen, Organisationen usw.), die nicht der Kunde oder Mimecast ist.

„**Nicht zu Mimecast gehörender Subunternehmer**“: die in Anhang 2 aufgeführten nicht zu Mimecast gehörenden Subunternehmer; diese Liste wird bei Bedarf gemäß den Regelungen unter Ziffer 8 aktualisiert.

„**Trust Center**“: eine von Mimecast erstellte Website; auf welcher neben relevanten Inhalten, auf die in dieser AVV Bezug genommen wird, andere nach Anwendbaren Datenschutzgesetz erforderliche Angaben sowie die damit im Zusammenhang stehenden Aktivitäten von Mimecast verfügbar sind. Sie kann unter der folgenden URL aufgerufen werden: <https://www.mimecast.com/company/mimecast-trust-center/>.

„**UK Addendum**“: bezeichnet das International Data Transfer Addendum, herausgegeben vom Information Commissioner's Office unter s.119(A) des UK Data Protection Act 2018, das von Zeit zu Zeit aktualisiert werden kann und derzeit unter <https://ico.org.uk/media/for-organisations/documents/4019539/international-data-transfer-addendum.pdf> zu finden ist .

2. Datenverarbeitung.

2.1 Mimecast verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden ausschließlich gemäß den Anweisungen und zu den darin genannten Zwecken. Dies kann, je nachdem, welchen Service Mimecast erbringt, auch beinhalten, dass (i) Mimecast dem Kunden Zugriff auf die Services einräumt und ihm die Nutzung ermöglicht; und (ii) Mimecast gegebenenfalls die Services verbessert und weiterentwickelt und dazu unter anderem gesammelte Bedrohungsdaten nutzt. Diese Bedrohungsdaten werden zur Anpassung der maschinellen Lernalgorithmen verwendet. Die daraus gewonnenen Ergebnisse werden unwiderruflich anonymisiert. Des Weiteren ist es gegebenenfalls zwingend erforderlich, die Kundendaten nach EU-Recht oder dem Recht eines Mitgliedstaates, dessen Anwendung Mimecast unterliegt, zu verarbeiten. In diesem Fall setzt Mimecast den Kunden vor der Verarbeitung über die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen in Kenntnis, soweit dies nicht aufgrund des öffentlichen Interesses gesetzlich untersagt ist.

2.2 Ist der CCPA anwendbar,

wird Mimecast als „Service Provider“ tätig und erklärt, dass Mimecast personenbezogene Daten des Kunden in dessen Auftrag in Übereinstimmung mit und für den Geschäftszweck verarbeitet. Ungeachtet des Vorstehenden kann Mimecast personenbezogene Daten des Kunden soweit verarbeiten, wie dies für einen Service Provider erlaubt ist, oder soweit eine vergleichbare Ausnahme vom „Verkauf“ nach Anwendbaren Datenschutzgesetz darstellt. Die Entscheidung hierüber steht im Ermessen von Mimecast, wobei dies angemessen auszuüben ist.

2.3 Jede Partei erfüllt ihre gemäß dem Anwendbaren Datenschutzgesetz zustehenden Pflichten.

2.3.1 Mimecast gewährleistet, dass:

(i) Mimecast den Kunden unverzüglich informieren wird, wenn: (i) Mimecast das Anwendbare Datenschutzgesetz nach eigener Einschätzung nicht einhalten kann oder (ii) Anweisungen des



Kunden nach Einschätzung von Mimecast gegen dieses verstoßen; dabei gilt, das Mimecast nicht dazu verpflichtet ist, eine umfassende rechtliche Prüfung in Bezug auf die Anweisungen des Kunden durchzuführen;

(ii) die Mitarbeiter von Mimecast und die nicht zu Mimecast gehörenden Subunternehmer, die zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten berechtigt sind, sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer ausreichenden gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen; und

(iii) Mimecast sich der Einschränkungen bewusst ist, denen Mimecast gemäß Ziffer 2.2 unterliegt.

2.3.2 Der Kunde erkennt an und gewährleistet, dass:

(i) die Inanspruchnahme der Services und die Anweisungen nicht gegen Anwendbare Datenschutzgesetze verstoßen; und

(ii) er Anwendbare Datenschutzgesetze beachten wird und insbesondere, dass er alle notwendigen Zustimmungen eingeholt hat und/oder alle notwendigen Mitteilungen vorgenommen hat und/oder aus anderen Gründen berechtigt ist, die personenbezogenen Daten gegenüber Mimecast offenzulegen, um die in dieser AVV und dem Hauptvertrag vorgesehene Verarbeitung zu ermöglichen;

(iii) er die Anforderungen, die gemäß der Anwendbaren Datenschutzgesetze in Bezug auf personenbezogene Daten zu erfüllen sind, geprüft hat, soweit sie auf den Kunden anwendbar sind, und zu dem Schluss gelangt ist, dass die in Anhang 3 vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen ausreichen, um diese Anforderungen zu erfüllen; und

(iv) er die Einhaltung der in Anhang 3 genannten Sicherheitsmaßnahmen, soweit diese für die Inanspruchnahme der Services durch den Kunden relevant sind, anerkennt und er diese nicht verändern oder verringern wird.

2.4 Der Kunde ist sich der Tatsache bewusst, dass nur er nach alleinigem Ermessen bestimmt, welche personenbezogenen Daten, die in Kundendaten enthalten sind, an Mimecast übermittelt werden. Demzufolge hat Mimecast keinen Einfluss auf die Menge, die Kategorien und die Sensibilität der personenbezogenen Daten, die dadurch verarbeitet werden, dass der Kunde oder die zugelassenen Nutzer die Services von Mimecast in Anspruch nehmen. Vor der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden trifft Mimecast die in Anhang 3 dieses Dokuments vorgesehenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, die den Mindeststandard an Sicherheit festlegen, der während der gesamten Laufzeit des Vertrags aufrechterhalten wird.

3. Meldung einer Sicherheitsverletzung. Mimecast hat den Kunden über jede erklärte Sicherheitsverletzung, die, gleich ob versehentlich oder rechtswidrig, die Zerstörung, den Verlust, die Manipulation, die unbefugte Weitergabe von oder den unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden zur Folge hat und die Integrität, Verfügbarkeit oder Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten des Kunden beeinträchtigt („**Sicherheitsverletzung**“ – *Security Breach*), binnen 48 Stunden zu informieren und ihn danach regelmäßig über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden zu halten. Zur Klarstellung wird erklärt, dass zu den Sicherheitsverletzungen keine Versuche oder Maßnahmen gehören, die auf die Beeinträchtigung der Sicherheit von personenbezogenen Daten gerichtet sind, solange diese Versuche und Maßnahmen erfolglos sind, so dass in diesem Fall keine Meldung erforderlich ist; zu solchen erfolglosen Versuchen und Maßnahmen zählen erfolglose Anmeldeversuche, Denial-of-Service-Angriffe und andere Angriffe auf Firewalls oder Netzwerke. Falls der Kunde aufgrund eines Sicherheitsverstoßes die davon betroffenen Personen oder die zuständigen Datenschutzbehörden benachrichtigen muss, vereinbaren die Parteien, den Inhalt aller öffentlichen Mitteilungen oder erforderlichen Benachrichtigungen nach Treu und Glauben miteinander abzustimmen.



4. Prüfung und Besichtigung.

4.1 Der Art der Verarbeitung entsprechend, und soweit dies Mimeecast anhand der zur Verfügung stehenden Informationen möglich ist, wird Mimeecast den Kunden bei der Beantwortung von Anfragen seitens der für den Kunden zuständigen Datenschutzbehörde über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Mimeecast in zumutbarem Umfang unterstützen.

4.2 Mimeecast stellt dem Kunden auf schriftliche Anfrage alle Informationen zur Verfügung, die nach vernünftiger Beurteilung notwendig sind, um die Einhaltung der in dieser AVV vereinbarten Pflichten durch Mimeecast nachzuweisen. Diese Informationen bestehen in der Erlaubnis der Ansicht der jüngsten Berichte, Zertifikate und/oder Auszüge, die von einem unabhängigen Prüfer gemäß Mimeecast's ISO27001 oder einer vergleichbaren Branchenzertifizierung erstellt wurden.

4.3 Sollten die gemäß Ziffer 4.2 zur Verfügung gestellten Informationen nicht ausreichen, um die Erfüllung der Vertragspflichten durch Mimeecast hinreichend nachzuweisen, gestattet Mimeecast dem Kunden die Besichtigung oder Prüfung der von Mimeecast getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um sich zu vergewissern, dass Mimeecast die Pflichten gemäß der AVV einhält. Die Prüfung bzw. Besichtigung:

- (i) erfolgt auf Kosten des Kunden;
- (ii) ist auf die den Kunden betreffenden Angelegenheiten beschränkt;
- (iii) wird vorab schriftlich zwischen den Parteien vereinbart; dabei werden Umfang, Dauer, Beginn und die jeweils geltenden Honorarsätze für Professional Services von Mimeecast festgelegt;
- (iv) wird so durchgeführt, dass sie die übliche Geschäftstätigkeit von Mimeecast nicht stört;
- (v) erfolgt während der üblichen lokalen Geschäftszeiten von Mimeecast und ist mindestens zwanzig (20) Werktage im Voraus anzukündigen, sofern der Kunde nicht den begründeten Verdacht hat, dass eine erkennbare, wesentliche Schlechterfüllung vorliegt;
- (vi) erfolgt nicht häufiger als einmal innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Kalendermonaten, es sei denn, dies ist (i) auf Anweisung einer zuständigen Datenschutzbehörde erforderlich oder (ii) im Falle einer Sicherheitsverletzung; und
- (vii) vorbehaltlich der Vertraulichkeitspflichten im Hauptvertrag, oder wenn die Prüfung durch einen externen Prüfer durchgeführt wird, muss dieser eine an eine berufsständische Schweigepflicht gebundene Fachperson sein oder einer entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung unterliegen.

4.4 Eine Prüfung gemäß dieser Ziffer darf nicht von einem Wettbewerber von Mimeecast oder von Dritten, die Leistungen für einen Wettbewerber von Mimeecast erbringen, durchgeführt werden.

4.5 Der Kunde stellt Mimeecast Kopien von Prüfberichten zur Verfügung, die im Zusammenhang mit einer Prüfung gemäß dieser Ziffer erstellt wurden, sofern dies durch Anwendbare Datenschutzgesetze nicht untersagt ist. Der Kunde darf die Prüfberichte nur zur Erfüllung seiner aufsichtsrechtlichen Prüfpflichten und/oder zum Nachweis der Einhaltung der vorliegenden AVV nutzen.

4.6 Klarstellend wird erklärt, dass die Bestimmungen dieser Ziffer 4 auch für die Prüfbestimmungen etwaiger Standardvertragsklauseln gelten, die gemäß Ziffer 6 dieser AVV vereinbart werden.

5. Erfüllung und Zusammenarbeit bei der Beantwortung von Auskunfts- und anderen Verlangen.

5.1 Der Art der Verarbeitung entsprechend, und soweit dies Mimeecast anhand der zur Verfügung stehenden Informationen möglich ist, unterstützt den Kunden in zumutbarem Umfang bei der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen oder Anfragen, die der Kunde von Datenschutzbehörden erhalten hat und die den Anwendbaren Datenschutzgesetzen entsprechen.



5.2 Erhält Mimecast eine Anfrage einer betroffenen Person und geht aus der Art der Anfrage (ohne dass dazu eine unabhängige Prüfung notwendig wäre) klar hervor, dass der Kunde als Verantwortlicher für die personenbezogenen Daten der betroffenen Person verantwortlich ist, verweist Mimecast die betroffene Person an den Kunden, sofern das Anwendbare Datenschutzgesetz keine andere Vorgehensweise vorsieht. Für den Fall, dass Mimecast gesetzlich dazu verpflichtet ist, der betroffenen Person zu antworten, hat der Kunde vollumfänglich mit Mimecast zusammenzuarbeiten. Mimecast stellt dem Kunden zudem technische Möglichkeiten zur Verfügung, mittels derer der Kunde, die zur Beantwortung von Anfragen betroffener Personen notwendigen Informationen selbst erlangen kann. Der Kunde erkennt an, dass Mimecast damit seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser AVV ausreichend nachkommt.

5.3 Der Kunde erstattet Mimecast alle angemessenen Kosten, die Mimecast durch die Erfüllung der Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 5 entstehen.

6. Grenzüberschreitende Übermittlung.

6.1 Der Kunde erkennt an, dass Mimecast im Rahmen der Serviceerbringung die personenbezogenen Daten des Kunden in einem oder mehreren Drittländern verarbeiten darf (oder einem verbundenen Unternehmen oder einem nicht mit Mimecast verbundenen Subunternehmer die Verarbeitung in einem oder mehreren Drittländern gestatten kann), sofern die Verarbeitung gemäß den Anforderungen der Anwendbaren Datenschutzgesetze erfolgt. In diesem Fall hat Mimecast die in den anwendbaren Standardvertragsklauseln niedergelegten Pflichten des Datenimporteurs zu erfüllen bzw. dafür zu sorgen, dass ein verbundenes Unternehmen bzw. ein nicht zu Mimecast gehörender Subunternehmer diese Pflichten erfüllt.

6.2 Für den Fall, dass bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Hauptvertrag oder aufgrund anderer rechtmäßiger Anweisungen des Kunden personenbezogene Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, aus der Schweiz oder ggf. aus dem Vereinigten Königreich vom Kunden an Mimecast in ein Drittland übermittelt werden müssen, vereinbaren die Parteien den Abschluss und die Einhaltung der EU-Standardvertragsklauseln oder ggf. des britischen Addendums, die wie folgt in diesen AVV aufgenommen werden:

(i) Der Kunde ist der Datenexporteur und Mimecast ist der Datenimporteur. Das Vorstehende gilt in Bezug auf Tabelle 1 des britischen Addendums;

(ii) In Klausel 7, die „Kopplungsklausel (fakultativ)“, gilt als aufgenommen. Das Vorstehende gilt in Bezug auf Tabelle 2 des britischen Addendums;

(iii) In Klausel 9 wählen die Parteien die Option 2, „Allgemeine schriftliche Genehmigung“, mit einer Frist von 20 Tagen. Das Vorstehende gilt in Bezug auf Tabelle 2 des britischen Addendums;

(iv) Die fakultative Formulierung in Klausel 11 gilt als nicht aufgenommen. Das Vorstehende gilt in Bezug auf Tabelle 2 des britischen Addendums;

(v) In Klausel 13, wird als zuständige Datenschutzbehörde das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht festgelegt;

(vi) In Klausel 17 vereinbaren der Datenexporteur und der Datenimporteur, dass die EU-Standardvertragsklauseln Deutschem Recht unterliegen, und wählen zu diesem Zweck die Option 1 Teil 2, Abschnitt 15(m) des britischen Addendums findet Anwendung;

(vii) In Klausel 18 vereinbaren der Datenexporteur und der Datenimporteur, dass alle Streitigkeiten von den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland beigelegt werden Teil 2, Abschnitt 15(m) des britischen Addendums findet Anwendung;

(viii) (vii) Gemäß Abschnitt 19 des britischen Addendums und Abschnitt 6.4 der AVV darf keine der Parteien das britische Addendum beenden, wenn sich das genehmigte Addendum ändert.



(ix) Die ausgefüllten Anhänge I, II und III der EU-Standardvertragsklauseln und Anhänge 1B, II und III von Tabelle 3 des britischen Addendums sind in Anhang 1-3 dieser AVV enthalten; und

(x) Ungeachtet der Tatsache, dass die Standardvertragsklauseln in diese AVV durch Verweis aufgenommen wurden, ohne dass sie tatsächlich von den Parteien unterzeichnet wurden, erklären die Parteien, dass die Ausfertigung dieser AVV auch als Ausfertigung der Standardvertragsklauseln im Namen des Datenexporteurs bzw. Datenimporteurs gilt und dass sie ordnungsgemäß befugt sind, dies im Namen des Datenexporteurs bzw. Datenimporteurs zu tun und diesen entsprechend vertraglich zu binden.

(xi) Die Parteien erklären, dass die Standardvertragsklauseln nicht mehr für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten, wenn und soweit die betreffende Übermittlung personenbezogener Daten nicht mehr als „eingeschränkte Übermittlung“ eingestuft wird.

(xii) Die Bestimmungen dieser AVV lassen die Möglichkeit der Parteien unberührt, sich bei der Übermittlung von Daten an Staaten außerhalb des EWR, der Schweiz oder ggf. des Vereinigten Königreichs auf andere rechtsgültige internationale Datenübermittlungsverfahren zu stützen.

6.3 Die Parteien erklären, dass sie weitere Standardvertragsklauseln abschließen werden, die nach Anwendbaren Datenschutzgesetzen für die grenzüberschreitende Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Erbringung der Services zulässig sind.

6.4 Die Parteien erklären ferner, dass sie für den Fall, dass die EU-Standardvertragsklauseln oder das britische Addendum aktualisiert oder ersetzt werden oder aus irgendeinem Grund nicht mehr zur Verfügung stehen, einvernehmlich zusammenarbeiten werden, um gegebenenfalls aktualisierte bzw. Ersatz-Standardvertragsklauseln einzuführen oder einen alternativen Mechanismus bzw. alternative Mechanismen zur Genehmigung der geplanten grenzüberschreitenden Übermittlung zu finden.

6.5 Mimecast und die mit Mimecast verbundenen Unternehmen haben einen konzerninternen Vertrag geschlossen, der als Abschrift im Trust Center zur Verfügung steht (unter <https://www.mimecast.com/company/mimecast-trust-center/gdpr-center/mimecasts-intercompany-agreement/>) und der ausreichende Sicherheitsmaßnahmen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen den verbundenen Unternehmen vorsieht, da eine solche Datenübermittlung ggf. für die Erfüllung der Vertragspflichten durch Mimecast erforderlich ist.

7. Änderungen des anwendbaren Rechts. Die Parteien vereinbaren, dass sie einvernehmlich über Anpassungen dieser AVV verhandeln, falls Änderungen der (i) der DSGVO und/oder (ii) der Standardvertragsklauseln, dies erforderlich machen; oder (iii) dies durch das Ausscheiden eines Mitglieds der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum notwendig wird, damit Mimecast die personenbezogenen Daten weiterhin gemäß den Anwendbaren Datenschutzgesetzen verarbeiten kann.

8. Unterbeauftragung.

8.1. Beauftragung von nicht zu Mimecast gehörenden Subunternehmern. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, das Mimecast für die Leistungserbringung auch nicht zu Mimecast gehörende Subunternehmer einsetzt. Eine Unterbeauftragung im Sinne dieser AVV bezieht sich auf Leistungen, die unmittelbar der Erfüllung von Hauptverpflichtungen des Vertrags dienen und in deren Zusammenhang eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt. Nicht als Unterbeauftragung gelten Nebenleistungen wie Telekommunikations-, Post- und Beförderungsleistungen, Wartungs- und Nutzerunterstützungsleistungen oder die Entsorgung von Datenträgern sowie andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hardware und Software von Datenverarbeitungsanlagen. Mimecast verpflichtet sich mit allen nicht zu Mimecast gehörenden Subunternehmern, schriftliche Vereinbarungen zu schließen, die ihnen im Zusammenhang mit den von ihnen zu erbringenden spezifischen Leistungen zum Schutz der Sicherheit und Integrität von personenbezogenen Daten technische und organisatorische Pflichten auferlegt, die mindestens ebenso streng sind wie die Pflichten von Mimecast gemäß dieser AVV.



8.2. Wechsel zu nicht zu Mimecast gehörenden Subunternehmern. Beauftragt Mimecast einen neuen, nicht zu Mimecast gehörenden Subunternehmer oder beabsichtigt Änderungen oder den Austausch in Bezug auf nicht zu Mimecast gehörende Subunternehmer, so hat Mimecast dies dem Kunden mindestens 20 Tage vorher schriftlich anzukündigen. Eine solche Mitteilung gemäß dieser Ziffer 8.2 kann elektronisch vorgenommen werden, z. B. durch Posting auf der Mimecast-Administrationskonsole der Services, eine entsprechende Mitteilung im Trust Center und/oder in einem e-Newsletter, der an den Kunden gesendet wird, sofern der Kunde sich für den Erhalt eines solchen Newsletters über das Online Preference Center von Mimecast registriert hat. Widerspricht der Kunde der Beauftragung bzw. dem Austausch eines nicht zu Mimecast gehörenden Subunternehmers auf Basis legitimer Datenschutzgründe schriftlich innerhalb von zehn (10) Tagen nach der schriftlichen Mitteilung durch Mimecast, kann Mimecast nach eigenem Ermessen eine wirtschaftlich zumutbare Änderung der Nutzung der Services durch den Kunden vorschlagen, so dass der entsprechende nicht zu Mimecast gehörende Subunternehmer nicht für die beauftragten Services eingesetzt wird. Kann Mimecast eine solche Änderung nicht innerhalb angemessener Frist umsetzen, so ist der Kunde berechtigt, den Serviceauftrag in Bezug auf die Services, die nicht ohne Einsatz des entsprechenden nicht zu Mimecast gehörenden Subunternehmers erbracht werden können, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwanzig (20) Tagen schriftlich zu kündigen. Widerspricht der Kunde dem Wechsel nicht innerhalb von zehn (10) Tagen schriftlich, so gilt dies als Zustimmung des Kunden zur Beauftragung bzw. zum Wechsel in Bezug auf den nicht zu Mimecast gehörenden Subunternehmer. Bei Kündigung eines Serviceauftrags gemäß Ziffer 8 hat der Kunde Anspruch auf anteilige Erstattung der Vergütung, für die nicht in Anspruch genommenen Services. Zur Klarstellung wird erklärt, dass der Kunde bei einer Kündigung gemäß Ziffer 8 keinen Anspruch auf Erstattung von Entgelten hat, die bereits für die Serviceerbringung bis zum Wirksamwerden der Kündigung gezahlt wurden.

9. Bedrohungsdaten, Daten für maschinelles Lernen und zusammengefasste Nutzungsdaten.

9.1 Die Parteien vereinbaren, dass Mimecast kein Eigentum an den Kundendaten eingeräumt wird. Gemäß dem Vertrag und dieser AVV gewährt der Kunde Mimecast hiermit eine unwiderrufliche, weltweite Lizenz, Kundendaten zu verarbeiten, einschließlich bestimmter Kundendaten innerhalb von Machine Learning-Data (wie unten definiert) und Bedrohungsdaten (Threat Data), um: (i) die Services zu erbringen (ii) die Erkennung, Analyse, Sensibilisierung und Prävention von Bedrohungen zu verbessern; und/oder (iii) die Services als solche zu verbessern und weiterzuentwickeln.

9.2 Bedrohungsdaten. Im Rahmen der Leistungen verarbeitet Mimecast bestimmte Daten, die nach vernünftigem Ermessen als bösartig eingestuft werden; dazu gehören insbesondere Daten, die Datenverletzungen, Malware-Infektionen, Cyber-Angriffe oder Bedrohungen verursachen können (zusammenfassend als „**Bedrohungsdaten**“ bezeichnet). Mimecast verarbeitet Bedrohungsdaten vorrangig durch automatische Prozesse und teilt gegebenenfalls in begrenztem Umfang Bedrohungsdaten mit Dritten innerhalb des Cybersecurity-Ökosystems, um die Erkennung und Analyse von Bedrohungen sowie die Sensibilisierung für Bedrohungen zu verbessern. In bestimmten Fällen können Bedrohungsdaten personenbezogene Daten enthalten (z.B. in Form von Fake E-Mails oder E-Mails zum Zweck der Identitätsvortäuschung).

9.3 Daten für maschinelles Lernen (Machine Learning Data). Durch automatische Mustererkennung, die dazu dient, die Effizienz und Genauigkeit unserer Algorithmen für Maschinelles Lernen innerhalb der Services zu entwickeln und zu verbessern, verarbeitet Mimecast bestimmte Kundendaten sowie andere Daten, die Kundendaten beschreiben und/oder Informationen darüber liefern, darunter insbesondere Metadaten, Dateien, URLs, abgeleitete Merkmale und andere Daten („Daten für Maschinelles Lernen“). Mimecast gibt keine Daten für Maschinelles Lernen an Dritte weiter. Daten für Maschinelles Lernen enthalten keine vollständigen Inhalte von Kundendaten.

9.4 Zusammengefasste Nutzungsdaten. Mimecast verarbeitet bestimmte zusammengefasste Daten, die von den Services abgeleitet werden, einschließlich Nutzungsdaten, wie z. B. Nutzungsstatistiken, Berichte, Protokolle und Informationen über Spam, Viren und/oder andere Malware („**zusammengefasste Nutzungsdaten**“). Mimecast ist Eigentümer aller zusammengefassten Nutzungsdaten.

10. Geheimhaltung. Die Geheimhaltungsbestimmungen des Hauptvertrags gelten gleichermaßen für diese AVV und ggf. die Standardvertragsklauseln gemäß Ziffer 6.



11. Haftung.

11.1. Beschränkungen. Die Parteien vereinbaren, dass verbundene Unternehmen und/oder nicht zu Mimecast gehörenden Subunternehmer, die gemäß der AVV personenbezogene Daten verarbeiten, Datenschutzpflichten unterliegen, die mindestens dasselbe Schutzniveau bieten müssen, das in der vorliegenden AVV bzw. in den ggf. gemäß Ziffer 6 der AVV vereinbarten Standardvertragsklauseln vorgesehen ist.

Des Weiteren wird vereinbart, dass die Haftungsregelungen aus dem Hauptvertrag Anwendung finden und die darin geregelte Haftungsbegrenzung als Gesamthaftungsbegrenzung für jegliche Ansprüche des Kunden aus dieser AVV und ggf. den gemäß dieser AVV vereinbarten Standardvertragsklauseln gilt, unabhängig davon, ob sie gegenüber verbundenen Unternehmen, nicht zu Mimecast gehörenden Subunternehmer oder Mimecast geltend gemacht werden. Zur Klarstellung wird erklärt, dass weder der Kunde noch ein mit dem Kunden verbundenes Unternehmen in Bezug auf ein und dieselbe Forderung Anspruch auf mehrfache Entschädigung hat.

Bezieht der Kunde die Mimecast Services über einen Managed Services Provider („MSP“), steht ihm in Bezug auf die allgemeine Bereitstellung der Services und/oder die Anweisungen des MSP oder den vom MSP gewährten Zugriff kein direktes Klagerecht gegen Mimecast zu, und alle derartigen Ansprüche sind gegen den MSP selbst zu richten.

11.2. Befriedigung von Ansprüchen. Im Falle eines sich aus den Standardvertragsklauseln ergebenden Anspruchs des Kunden gegen ein mit Mimecast verbundenes Unternehmen akzeptiert der Kunde, eine entsprechende Zahlung durch Mimecast (das Unternehmen, mit welchem der Kunde den Vertrag geschlossen hat), als anspruchserfüllend im Namen des mit Mimecast verbundenen Unternehmens.

12. Vertragsbeendigung. Die Beendigung der vorliegenden AVV richtet sich nach dem Hauptvertrag.

13. Folgen der Vertragsbeendigung. Nach Beendigung dieser AVV gemäß Ziffer 12 hat Mimecast auf Verlangen des Kunden:

(i) alle im Auftrag des Kunden verarbeiteten personenbezogenen Daten zu löschen, soweit geltendes Recht, Anordnungen oder Gerichtsbeschlüsse nicht deren Archivierung verlangen; oder

(ii) den Kunden bei der Herausgabe der von Mimecast für den Kunden verarbeiteten personenbezogenen Daten bzw. Kopien der personenbezogenen Daten zu unterstützen. Mimecast weist den Kunden hierbei darauf hin, dass der Kunde aufgrund der Art der Services (SaaS Services) bereits während der Vertragslaufzeit jederzeit eine Kopie der personenbezogenen Daten erstellen kann. Mimecast bewertet diese Möglichkeit der Daten-Bereitstellung, die dem Kunden die Erstellung einer solchen Kopie ermöglicht, als ausreichenden Nachweis der Einhaltung ihrer Verpflichtung gemäß dieser Ziffer 13 (ii). Sofern der Kunde darüber hinaus wünscht, dass Mimecast die personenbezogenen Daten für den Kunden extrahiert, so kann dies im Rahmen einer separaten Beauftragung und Vergütung von professional Service Leistungen vereinbart werden.

(iii) in jedem Fall die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Namen des Kunden einzustellen, es sei eine gesetzliche oder gerichtliche Anordnung – wie unter Ziffer 13.(i) – regelt etwas Abweichendes.



14. Recht und Gerichtsstand. Mit Ausnahme der grenzüberschreitenden Übermittlungen gemäß Klausel 6 unterliegt die vorliegende AVV in jeder Hinsicht geltendem Recht und den Regelungen des Hauptvertrags zum Gerichtsstand; bei Widersprüchen zwischen dem Hauptvertrag und der AVV in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die AVV maßgeblich.

Die vorliegende AVV kann mehrfach ausgefertigt werden, wobei jede Ausfertigung eine Urschrift darstellt und alle Urschriften zusammengenommen als Nachweis für ein und denselben Vertrag zwischen den Parteien gelten.

Kunde

Mimecast Germany GmbH

Unterschrift: _____

Unterschrift: _____ 

Name: _____

Name: Michael Paisley

Position: _____

Position: Datenschutzbeauftragte/r

Datum: _____

Datum: _____ March 15, 2023 | 04:59 PDT

Name des Unternehmens:



**Anhang 1 zur AVV
Angaben zur Datenverarbeitung**

Unter dem folgenden Link hat Mimecast nähere Angaben zur Datenverarbeitung im Zusammenhang mit den Services bereitgestellt: <https://www.mimecast.com/company/mimecast-trust-center/gdpr-center/processing-details/>



Anhang 2 zur AVV

Nicht zu Mimecast gehörende Subunternehmer

Mimecast führt unter folgender URL eine Liste der nicht zu Mimecast gehörenden Subunternehmer:
<https://www.mimecast.com/company/mimecast-trust-center/gdpr-center/sub-processors/>



Anhang 3 zur AVV

Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Mimecast setzt die im Trust Center als Mindestsicherheitsstandard aufgeführten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen um: <https://www.mimecast.com/company/mimecast-trust-center/gdpr-center/technical-organizational-measures/>. Der Kunde erklärt und akzeptiert, dass die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen aufgrund der Art der Leistungen bei Bedarf von Mimecast aktualisiert werden können, wobei das Schutzniveau durch eine Aktualisierung nicht unter das Schutzniveau sinken darf, das bei Abschluss der AVV vereinbart wurde.